

**Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach  
§ 33 des Bundesbehindertengesetzes zur  
Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr  
hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt**

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-  
schutz

**Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des  
Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem  
und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten  
Arbeitsmarkt**

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
(Kurz: RL Inklusive Arbeit)

Geschäftszahl: BMSGPK-2024-0.478.818

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz,

Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 2

## Inhalt

<b>§ 1 Rechtsgrundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Förderungszweck .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Form der Förderung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Förderwerbende .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Förderungswürdige Vorhaben .....</b>	<b>6</b>
1. Projekte Inklusiver Arbeit: .....	6
2. Integrative Beschäftigungsprojekte .....	7
3. Innovative Projekte in bestehenden Strukturen .....	7
<b>§ 7 Höhe der Förderung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 8 Verfahren .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Abwicklung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Datenübermittlung .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Begleitmaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten .....</b>	<b>11</b>

## § 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf §§ 24, 28 Abs. 2 und 33 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I Nr. 283/1990.

Die Mittel des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können gemäß § 33 BBG im Zusammenhang mit der Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf<sup>1</sup> am ersten Arbeitsmarkt in Österreich unter anderem verwendet werden für

- Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am Arbeitsmarkt auf der Grundlage von Vollversicherung in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsverträgen in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts (**Inklusive Arbeit**)
- Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Ermöglichung der Eingliederung von Gruppen von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf in den Arbeitsmarkt auf der Grundlage von Vollversicherung in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsverträgen in Betrieben des offenen Arbeitsmarkts (**integrative Modelle**)
- Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf auf der Grundlage von Vollversicherung in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsverträgen in bestehenden von den Ländern geförderten Strukturen der Behindertenhilfe (**innovative Modelle**)

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hier um Personen, die derzeit in Werkstätten oder Tagesstrukturen nach landesgesetzlichen Bestimmungen beschäftigt sind oder nach aktueller Lage mit Wahrscheinlichkeit solchen Programmen zugewiesen würden.

## § 2 Förderungszweck

Die Angebote zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt in Österreich sollen österreichweit verbessert werden. Ziel ist es, für Menschen mit Behinderungen, die derzeit in Werkstätten oder Tagesstrukturen der Länder beschäftigt sind oder nach aktueller Lage zugewiesen würden, Alternativen zu Werkstätten und Tagesstrukturen zu finden, die einerseits dem Personenkreis gerecht werden, andererseits eine weitgehende Normalisierung in dem Sinne ermöglichen, dass diese Personen einer Vollversicherung in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und dem Arbeitsrecht unterliegen sowie ihren Lebensunterhalt (allenfalls unter Einbeziehung von Transferleistungen) bestreiten können.

Die zentrale Bedeutung von Angeboten am ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention spiegelt sich auch in den Empfehlungen des UN-Fachausschusses vom 28.09.2023 (insb. Z 61-64) und den Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (insb. MN 249-255) wider.

## § 3 Form der Förderung

Finanzielle Zuwendungen aus den für diesen Zweck dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 BBG zugeordneten Mitteln werden in Form von Geldleistungen gewährt.

Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

## § 4 Förderwerbende

Zuwendungen können grundsätzlich Bundesländer und Fonds öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit erhalten.

## § 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung der angestrebten Wirkung unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind, und die Erreichung des Förderungszweckes gesichert ist.

Ansuchen an den Unterstützungsfonds sind gebührenfrei und mittels eigenen Förderungsformulars des Sozialministeriumservice einzubringen.

## § 6 Förderungswürdige Vorhaben

Gemäß dieser Richtlinie können Projekte der Länder gefördert werden, die folgende Vorhaben unter der Bedingung beinhalten, dass die Projektteilnehmer:innen mit Behinderungen im gesamten Förderzeitraum einer Vollversicherung in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung unterliegen und mit Arbeitsvertrag ausgestattet sind:

### 1. Projekte Inklusiver Arbeit

Menschen mit Behinderungen sind im Sinne des Normalisierungsprinzips individuell in den Betrieb und das Unternehmen am ersten Arbeitsmarkt eingegliedert, und das Arbeitsumfeld ist so gestaltet, dass volle Teilhabe mit den entsprechenden in den Betrieb eingebetteten Unterstützungsstrukturen gegeben ist. Die Arbeitsverhältnisse sind nach bestehendem Arbeitsrecht mittels Arbeitsvertrag zum beschäftigenden Unternehmen auszugestalten und die Entlohnung hat jedenfalls kollektivvertragskonform und nach betrieblichem Entlohnungsschema zu erfolgen. Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass keine über das allgemeine Arbeitsrecht hinaus bestehende generalisierte Deckelung der Arbeitszeit vorliegen darf. Anzustreben ist eine Ermittlung der möglichen Arbeitszeit anhand einer individuellen Bedarfsfeststellung.

## **2. Integrative Beschäftigungsprojekte**

Es liegen reguläre Arbeitsverhältnisse am offenen Arbeitsmarkt vor. Die volle gleichberechtigte Teilhabe ist jedoch teilweise eingeschränkt, zum Beispiel durch besondere Anleitung in Gruppensettings, eine Deckelung der Arbeitszeit oder eine Arbeitskräfteüberlassung durch einen gemeinnützigen Träger. Die Entlohnung hat arbeitsrechtskonform zu erfolgen. Erfolgt die Beschäftigung im Rahmen gemeinnütziger Arbeitskräfteüberlassung, ist darauf zu achten, ob nach den entsprechenden Bestimmungen auf das jeweilige Arbeitsverhältnis der Überlasser- oder der Beschäftigter-Kollektivvertrag anzuwenden ist.

## **3. Innovative Projekte in bestehenden Strukturen**

Es liegen keine Arbeitsverhältnisse am offenen Arbeitsmarkt vor. Die Personen sind jedoch voll sozialversichert und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt. Es besteht eine Anbindung zu einer bestehenden institutionellen Einrichtung, das Projekt selbst ist aber organisatorisch und/oder räumlich klar von den sonstigen Bereichen der Einrichtung abgegrenzt. Die Entlohnung hat arbeitsrechtskonform zu erfolgen.

Die Projektkonzepte müssen innovative Ansätze enthalten, die die Perspektive eröffnen, dass ein freiwilliger Übertritt in inklusive oder integrative Settings möglich ist und auch vom Konzept unterstützt wird. Kostenbeiträge dürfen nicht eingehoben werden.

Bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen sind alle Bestimmungen des Arbeitsrechts einschließlich der entsprechenden kollektivvertraglichen Vorschriften einzuhalten. Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu errichten. Im Zweifelsfall ist der Arbeitsvertrag von den gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer:innen prüfen zu lassen. Die Arbeitnehmer:innen sind gem. § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG zur Sozialversicherung anzumelden. Liegt eine Unterworfenheit unter einen geltenden Kollektivvertrag nicht vor, ist in Abstimmung mit den gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer:innen in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, welcher der Tätigkeit am nächsten kommende Kollektivvertrag zur Anwendung gelangen soll. Allenfalls vorliegende Betriebsvereinbarungen, die ein Gehaltsschema beinhalten, sind heranzuziehen.

Das Einkommen (inklusive mögliche Transferleistungen) muss die betroffene Person in allen

drei Vorhabensarten jedenfalls in die Lage versetzen, ihren Lebensunterhalt davon zu bestreiten.

Die Förderwerbenden müssen durch freischriftliches Konzept darlegen, durch welche konkreten Maßnahmen das jeweils verfolgte Projektziel erreicht werden soll, und welche Unterstützungsleistungen – unter Berücksichtigung bestehender Angebote - hierfür im Rahmen des Projekts den Teilnehmer:innen zur Verfügung gestellt werden. Weiters müssen die Förderwerbenden jedenfalls mittels freischriftlichen Konzepts darlegen, wie geplant ist, dass Menschen mit Behinderungen, die zuvor in Werkstätten tätig waren, durch die Aufnahme einer vollversicherten Arbeitsstelle keine Nachteile in anderen Lebensbereichen erleiden, und wie sich die Teilnahme in den Projekten/Vorhaben auf die Wohnsituation, die Freizeitgestaltung und die Mobilitätsunterstützung auswirkt. Zudem ist freischriftlich darzulegen, wie bedacht wurde, dass es bei Ausscheiden der betroffenen Person aus dem Projekt/Vorhaben bzw. bei Beendigung des Projekts/Vorhabens zu keiner Verschlechterung der Situation im Vergleich zur Lage vor Teilnahme am Projekt/Vorhaben kommt. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer:innen der Projekte Zugang zu für sie unentgeltlicher Beratung in Fragen des Arbeitsrechts (z.B. durch die gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer:innen) sowie der finanziellen Auswirkungen des Übertritts in das Arbeitsleben haben.

Um eine Förderung zu erhalten, müssen sich die Förderwerbenden bereit erklären, das geförderte Projekt/Vorhaben gemeinsam mit dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung oder eine durch diesen beauftragte Stelle gegebenenfalls begleitend evaluieren zu lassen.

## **§ 7 Höhe der Förderung**

Die Bundesländer haben sich an den Kosten des jeweiligen Gesamtprojekts iHv einem Drittel der Gesamtkosten zu beteiligen.

Eine Förderung der Restkosten der einzelnen Vorhaben durch den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bis zu folgenden Prozentsätzen ist möglich:

- Vorhaben Inklusiver Arbeit können bis zu einem Ausmaß von 100 vH der Restkosten gefördert werden.
- Vorhaben Integrativer Beschäftigung können bis zu einem Ausmaß von 80 vH der Restkosten gefördert werden.

- Vorhaben „Innovative Projekte in bestehenden Strukturen“ können bis zu einem Ausmaß von 50 vH der Restkosten gefördert werden.

Unter die förderbaren Vorhabenskosten fallen insbesondere:

- Entgeltkosten der Teilnehmer:innen mit Behinderungen,
- Entgeltkosten von dem Unternehmen angehörenden Mentor:innen bis zu einem vertraglich festzulegenden Prozentsatz,
- Entgeltkosten von Jobcoaches, soweit die Dienstleistung nicht unentgeltlich extern zur Verfügung gestellt wird,
- Entgeltkosten von Persönlichen Assistent:innen, soweit die Dienstleistung nicht unentgeltlich extern zur Verfügung gestellt oder personenbezogen abgerechnet wird,
- Ausbildungsangebote für Mentor:innen,
- sonstige Kosten, soweit sie zur Abwicklung des Projekts unerlässlich sind.

Ungeachtet der Förderung aus dem Unterstützungsfonds können bei Vorliegen der Voraussetzungen Mittel des Ausgleichstaxfonds (ATF) auch im Projekt eingesetzt werden bzw. auf aus dem ATF finanzierte für die Projektträgerorganisation unentgeltliche Dienstleistungen aus dem Netzwerk Berufliche Assistenzen zurückgegriffen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass es nicht zu Doppelförderungen kommt.

## § 8 Verfahren

Ansuchen auf Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie sind beim Sozialministeriumservice unter Anschluss der erforderlichen Nachweise mittels Antragsformulars einzubringen.

Im Sinne des Partizipationsgebots der UN-Behindertenrechtskonvention benennen oder schaffen die Förderwerbenden nach § 4 dieser Richtlinie eine Struktur, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen, die von dem Konzept potenziell betroffen sind, in die Konzepterstellung eingebunden sind. Dabei kann auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden, wenn dabei gewährleistet ist, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf dabei unbeeinflusst ihre Sichtweise

einbringen können. Es ist im Konzept zu dokumentieren, wie Menschen mit Behinderungen in die Erstellung eingebunden wurden und von der entsprechenden Struktur gegenzuzeichnen.

Kommen die Förderwerbenden dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und das Verfahren einzustellen, nachdem die Förderwerbenden über die geplante Vorgangsweise informiert worden sind.

Die Entscheidung über Ansuchen um Gewährung einer Förderung obliegt dem:der Bundesminister:in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Der:die Bundesminister:in kann sich bei der Entscheidung über die Bewilligung der Konzepte mit dem Österreichischen Behindertenrat beraten. Die Ansuchen können zu diesem Zweck dem Österreichischen Behindertenrat übermittelt werden.

Mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wird das Sozialministeriumservice betraut. Dieses kann sich hierfür auch Dritter, wie z.B. BHAG, bedienen.

### **§ 9 Abwicklung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung**

Die Fördernehmenden haben dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung jeweils im ersten Halbjahr des Folgejahrs eine Gesamtabrechnung vorzulegen.

Die Gesamtabrechnung ist aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form vorzulegen, beim Ersteller:bei der Erstellerin der Gesamtabrechnung muss aber eine Rückführbarkeit auf jede an den Projekten und Maßnahmen teilnehmende Person für eine stichprobenartige Prüfung möglich sein. Zu diesem Zweck ist eine rechtskonforme Speicherung der Daten sicherzustellen.

Der Unterstützungsfonds behält sich vor, die Kostenabrechnungen stichprobenartig vom Sozialministeriumservice oder von der Buchhaltungsagentur des Bundes prüfen zu lassen.

### **§ 10 Datenübermittlung**

Die Förderwerbenden haben sich zu verpflichten, vom Unterstützungsfonds mitfinanzierte Projekte und Maßnahmen nur anzubieten, wenn die Projektteilnehmer:innen verpflichtet

sind, Zugriff auf die für die Förderung relevanten Daten (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer) seitens der Förderwerbenden zuzulassen. Die Förderwerbenden oder ein von diesen beauftragter Dienstleister: eine von diesen beauftragte Dienstleisterin haben diese Daten sowie den persönlichen Daten jeweils zuordenbare Förderdaten der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice in einem seitens des Fördergebers festgelegten Format (Bestandteil des Fördervertrags) zu übermitteln. Weiters haben sich die Projektteilnehmer:innen zu verpflichten, dass im Falle einer Kostenbeteiligung des Unterstützungsfonds ihre Daten pseudonymisiert zu Dokumentationszwecken an die Statistik Österreich übermittelt werden.

## **§ 11 Begleitmaßnahmen**

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist ermächtigt, externe Stellen mit einer begleitenden Evaluierung zu beauftragen.

Bei der Vergabe der Aufträge hat der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung alle zwingenden Rechtsnormen, insbesondere die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, einzuhalten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 15. Juli 2024 in Kraft und ist für alle ab diesem Zeitpunkt eingebrachten Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hinsichtlich des Regelungsgegenstands dieser Richtlinie anzuwenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Ansuchen auch rückwirkend in dem Sinne eingebracht werden, dass Teilnehmer:innenkosten ab dem 01.01.2024 anerkannt werden können.